

Anforderungen an ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 SGB XI

Pflegedienste sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigenen Geschäftsräumen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft in ihrem Einzugsbereich Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Der Pflegedienst hat entsprechend dem individuellen Pflegebedarf Pflegeleistungen bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertagen zu erbringen (ständige Erreichbarkeit).

Voraussetzungen für die Tätigkeit als verantwortliche Pflegefachkraft, die den Pflegekassen nachzuweisen sind:

Fachliche Voraussetzungen

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“,
- oder „Kinderkrankenschwester“ bzw. „Kinderkrankenpfleger“,
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ mit staatlicher Anerkennung mit mindestens dreijähriger Ausbildung.

Weitere Voraussetzungen

- Nachweis, dass innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 2 Jahre in einem unter den oben genannten Berufen hauptberuflich (sozialversicherungspflichtiges Versicherungsverhältnis) gearbeitet wurde, davon in der Regel 1 Jahr im ambulanten Bereich (Arbeitszeugnis etc.);
- Nachweis über den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden

Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft

Der Pflegedienst hat eine in Vollzeit beschäftigte hauptberufliche Pflegefachkraft vorzuhalten.

Pflegekräfte

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Pflegebedürftigen im Einzugsbereich sind weitere geeignete Pflegekräfte vorzuhalten, die im Rahmen der ambulanten Pflege entsprechend ihrer fachlichen Qualifikationen einzusetzen sind.

Zu einem Pflegedienst sollen mindestens 3 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter im Umfang von drei Vollzeitstellen gehören.

Geeignete Kräfte können sein:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Staatlich anerkannte Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- Staatlich anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
- Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer
- Staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer
- Haus- und Familienpflegerinnen und –helfer
- Hauswirtschaftshelferinnen/Hauswirtschaftler
- Fachhauswirtschaftlerinnen/Fachhauswirtschaftler
- Dorfhelferinnen/Dorfhelfer
- Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer

Pflegekräfte, Pflegehilfskräfte und angeleitete Kräfte sind unter entsprechender Anleitung der Fachkraft tätig.

Der Pflegedienst hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen, die den Pflegekassen nachzuweisen sind:

Organisatorische Voraussetzungen

- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gesundheitsamt);
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege;
- Versicherungsbestätigung über eine ausreichende Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- Polizeiliches Führungszeugnis der leitenden Pflegefachkraft;
- Arbeitsverträge – Nachweis wöchentliche Arbeitszeit

Pflegeprozess

- Erstellung der Pflegeplanung auf Grund der durch den Erstbesuch beim Pflegebedürftigen gewonnenen Erkenntnisse,
- Führen einer geeigneten Pflegedokumentation
- Sicherstellung der fachlichen Qualität der Leitung und der Mitarbeiter durch berufsbezogene Fort- und Weiterbildung,
- Unterstützung und Anleitung des Pflegebedürftigen und Pflegepersonen bei der Auswahl und dem Gebrauch erforderlicher Pflegemittel,
- Zusammenarbeit mit Institutionen im Rahmen der pflegerischen Versorgung, wie zum Beispiel:
 - dem behandelnden Arzt
 - anderen ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen;
- Informationsaustausch mit Angehörigen des Pflegebedürftigen, deren Beratung und Unterstützung in gesundheitsfördernden und –sichernden Arbeits- bzw. Pflegeverfahren.